

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Natternbach am
Freitag, 19. November 2021.

Tagungsort: Sitzungssaal im Marktgemeindefamt Natternbach, Kirchenplatz 6

Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

- | | |
|--|-------|
| 1. Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger, Hochstraß 18 als Vorsitzende | ÖVP |
| 2. Vizebürgermeister Johann Kronschläger, Kapping 6 | ÖVP |
| 3. Gemeindevorstand Roland Obernhumer, Rosenweg 9 | ÖVP |
| 4. Gemeinderat Roland Klaffenböck, Tal 1 | ÖVP |
| 5. Gemeinderätin Silvia Steininger, Fronberg 16 | ÖVP |
| 6. Gemeinderat Reinhard Dornetshuber, Moosbachweg 5 | ÖVP |
| 7. Gemeindevorstand Tanja Aigner, Obertresleinsbach 5 | SPÖ |
| 8. Gemeinderat Mag. Stephan Humberger, Bergstraße 11 | SPÖ |
| 9. Gemeinderat Andreas Auer, Berndorf 5 | SPÖ |
| 10. Gemeindevorstand Martin Auinger, Obertresleinsbach 13 | FPÖ |
| 11. Gemeinderat Ernst Chloupek, Au bei Ed 4 | FPÖ |
| 12. Gemeinderat Markus Rößlhuemer, Pötzenau 1 | FPÖ |
| 13. Gemeinderat Günter Zauner, Sonnenhang 22 | FPÖ |
| 14. Gemeinderätin Mag. Doris Amersberger, Vischerstraße 8 | GRÜNE |
| 15. Gemeinderat Dipl. Ing. Johann Schauer, Au bei Natternbach 3 | GRÜNE |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|--|-----|
| 16. Hubert Berndorfer, Dr. Obernhumerstraße 18 | ÖVP |
| 17. Hermann Prohaska, Untermaggau 11 | ÖVP |
| 18. Gerhard Dornetshuber, Obertresleinsbach 7 | SPÖ |
| 19. Günter Hauser-Panhözl, Kirchenplatz 11 | SPÖ |

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö GemO 1990):

Der Leiter des Marktgemeindefamtes: AL Siegfried Sageder, Bachstraße 5

Nicht anwesend:

Die Gemeinderatsmitglieder Dipl. Ing. Gerhard Hörmann (ÖVP), Wolfgang Parzer (ÖVP), Ing. Markus Scheucher (SPÖ) und Markus Teuchtmann (SPÖ) – alle entschuldigt, dafür sind die Ersatzmitglieder Hubert Berndorfer (ÖVP), Hermann Prohaska (ÖVP), Gerhard Dornetshuber (SPÖ) und Günter Hauser-Panhözl (SPÖ) anwesend. Entschuldigt haben sich auch die vorgereichten Ersatzmitglieder Hanna Sperl (ÖVP), Ing. Daniel Humberger (ÖVP) Petra Lanzersdorfer (SPÖ) und Wolfgang Dobetsberger (SPÖ). Die erschienenen Ersatzmitglieder wurden bereits bei der konstituierenden Sitzung am 15.10.2021 angelobt.

Nicht entschuldigt: ----**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö GemO 1990): VB Margit Moser**

Die Vorsitzende eröffnet um 19:35 Uhr die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie den anwesenden Zuhörer und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in schriftlicher Form nachweislich per E-Mail zeitgerecht am 11.11.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung mit einer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel und Bekanntgabe auf der Homepage der Marktgemeinde öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Bürgermeisterin verweist auf die bereits in der Einladung bekanntgegebenen Covid19-Schutzmaßnahmen und ersucht um deren Einhaltung. Gemäß § 54 Abs. 3 Oö GemO 1990 werden Gemeindevorstand Roland Obernhumer (ÖVP), Gemeindevorstand Tanja Aigner (SPÖ), Gemeindevorstand Martin Auinger (FPÖ) und Gemeinderätin Mag. Doris Amersberger (GRÜNE) als Unterfertiger der heutigen Verhandlungsschrift namhaft gemacht.

Die Vertragsbedienstete Margit Moser wird durch die Vorsitzende zur Schriftführerin bestellt.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

01	Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§ 18b Oö GemO 1990).
02	Bildung des Prüfungsausschusses (§ 91a Oö GemO 1990): a) Festsetzung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder); b) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder; c) Beschlussfassung welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann*frau und den Obmann*frau-Stellvertreter*in zukommt; d) Wahl des Obmannes*frau und des Obmann*frau-Stellvertreter*in.
03	Bildung der Ausschüsse (§ 33 Oö GemO 1990): a) Festsetzung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder); b) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder; c) Beschlussfassung welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann*frau und den Obmann*frau-Stellvertreter*in im jeweiligen Ausschuss zukommt; d) Wahl des Obmannes*frau und des Obmann*frau-Stellvertreter*in für den jeweiligen Ausschuss lt. TOP. 01
04	Neubestellung für nachstehende Funktionen nach Ablauf der Legislaturperiode: a) Gemeindejugendreferent*in mit gleichzeitiger Entsendung in den Gemeinderatsausschuss für Jugendangelegenheiten mit beratender Stimme (§ 33 Abs 6 Oö GemO 1990); b) Zivilschutzbeauftragte*r.
05	Wahl der Vertreter*in (Stellvertreter*in) bzw. Mitglieder (Ersatzmitglieder) in Organe außerhalb der Gemeinde (§ 33a Oö GemO 1990) – a) Verbandsversammlung Sozialhilfverband Grieskirchen (2 Vertreter*innen, 2 Stellvertreter*innen); b) Verbandsversammlung Bezirksabfallverband Grieskirchen (1 Vertreter*in, 1 Stellvertreter*in); c) Verbandsversammlung Wasserverband Natternbach-Neukirchen a.W.-Eschenau (5 Mitglieder, 5 Ersatzmitglieder, 1 Mitglied + Ersatz mit beratender Stimme); d) Verbandsversammlung Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel (1 Vertreter*in, 1 Stellvertreter*in); e) Jagdausschuss - § 16 Oö Jagdgesetz (3 Mitglieder, 3 Ersatzmitglieder); f) Personalbeirat - § 14 Oö GDG 2002 (3 Mitglieder, 3 Ersatzmitglieder); g) Regionalversammlung Leaderregion Mostland/ Hausruck (1 Vertreter*in, 1 Stellvertreter*in); h) Verbandsversammlung INKOBÄ Hausruck-Nord (1 Vertreter*in, 1 Stellvertreter*in); i) Hochwasserschutzverband Aschachtal (1 Vertreter*in, 1 Stellvertreter*in)
06	Festsetzung der Steuerhebesätze und Gemeindeabgaben für das Finanzjahr 2022.
07	Prüfberichte der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen – Kenntnisnahme: a) Rechnungsabschluss 2020; b) Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015.

08	Neuaufgabe des Vertrages zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern – Beschlussfassung.
09	Darlehen des Wasserverbandes NaNeuE für den Bauabschnitt 12 Projekt Kanalbau – Beschlussfassung der Haftung im Rahmen eines Bürgschaftsvertrages.
10	Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel – Vorlage neuer Satzungen; Beschlussfassung.
11	Änderungen des Flächenwidmungsplanes (FwP) Nr. 6 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 3 – a) FwP-Änderung Nr. 6.36 + ÖEK-Änderung 3.21 – Widmung von Grünland Erholungsfläche Freizeitpark Fp3 in Sondergebiet Bauland Tourismus und Grünland Erholungsfläche Freizeitpark Fp1 im Bereich des IKUNA Naturresort – Beschlussfassung. b) FwP-Änderung Nr. 6.33 + ÖEK-Änderung 3.19 – Widmungsänderung im Bereich des IKUNA Naturresort (Parkhaus) – Zurückziehung des Antrages durch den Antragsteller.
12	Allfälliges.

TOP 01:

Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§ 18b Oö GemO 1990).

Bericht der Bürgermeisterin: Gemäß § 18b Oö GemO 1990 kann der Gemeinderat für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Ausschüsse für einzelne Zweige der Verwaltung einrichten. Er hat jedenfalls einen Prüfungsausschuss und mindestens drei weitere Ausschüsse für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten, örtliche Umweltfragen sowie für Jugend-, Familien-, Senioren und Integrationsangelegenheiten einzurichten. In der letzten Funktionsperiode des Gemeinderates waren neben dem Prüfungsausschuss vier weitere Ausschüsse mit folgenden Zuständigkeiten eingerichtet:

- Ausschuss für Schule-, Kindergarten-, Kultur- und Jugendangelegenheiten
- Ausschuss für Bau-, Straßenbau, örtliche Raumplanung und Wirtschaftsangelegenheiten
- Ausschuss für Familie-, Senioren-, Sport- und Freizeitangelegenheiten
- Ausschuss für Umwelt-, Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten

Vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates ist die Beibehaltung der Anzahl der weiteren Ausschüsse mit vier zu den im nachstehenden Beschlussvorschlag enthaltenen

Zuständigkeiten angedacht. Dies ist im Vorfeld mit allen Fraktionsobleuten besprochen und abgestimmt worden, sagt die Bürgermeisterin.

Gemeinderatsmitglied Auer ersucht die Bemerkung im Amtsvortrag, dass „ausschließlich“ der Bauausschuss für Themen, die direkt mit Bauprojekten wie etwa Hoch- und Tiefbau zusammenhängen zuständig sein soll, zu entfernen.

Dies ist aufgrund einer Empfehlung im Erlass des Landes OÖ erfolgt, erklärt der Amtsleiter, da es bei der IKD immer wieder zu Anfragen kommt, welcher Ausschuss nun tatsächlich zuständig ist.

Man einigt sich schließlich, auf das Wort „ausschließlich“ zu verzichten.

Die Bürgermeisterin stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge im Sinne des § 18b Oö GemO 1990 beschließen, neben dem Prüfungsausschuss als Pflichtausschuss gemäß § 91 Oö GemO 1990 die Anzahl und die Zuständigkeit der Ausschüsse entsprechend der letzten Funktionsperiode des Gemeinderates beizubehalten.

Demnach würden sich in der neuen Funktionsperiode des Gemeinderates die weiteren Ausschüsse wie folgt zusammensetzen:

- Ausschuss für Schule-, Kindergarten-, Kultur- und Jugendangelegenheiten
- Ausschuss für Bau-, Straßenbau, örtliche Raumplanung und Wirtschaftsangelegenheiten (dieser Ausschuss ist für alle Themen, die direkt mit Bauprojekten aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau zusammenhängen, zuständig)
- Ausschuss für Familie-, Senioren-, Sport- und Freizeitangelegenheiten
- Ausschuss für Umwelt-, Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 02:

Bildung des Prüfungsausschusses (§ 91a Oö GemO 1990):

a) Festsetzung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder):

Bericht der Bürgermeisterin: Nach § 91a Abs (1) Oö GemO 1990 hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (=fünf) zu entsprechen. Der Gemeinderat kann mit

einem mit 3/4-Mehrheit zufassenden Beschluss, diese Anzahl herabsetzen oder erhöhen, die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) muss mindestens 3, jedenfalls aber der Anzahl der Fraktionen, die im Gemeinderat vertreten sind, entsprechen. Im Prüfungsausschuss ist jede im Gemeinderat vertretene Fraktion mit einem Mitglied (Ersatzmitglied) vertreten, die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden weiteren Mitglieder ist nach d'Hondtschen Wahlsystem zu berechnen. Nach der Besprechung zwischen den Fraktionsobleuten soll die grundsätzliche Regelung mit der Größe des Gemeindevorstandes angewandt werden, d.h. der Prüfungsausschuss würde aus 5 Mitgliedern + 5 Ersatzmitgliedern bestehen. Bei Anwendung dieser Regelung ist kein Beschluss erforderlich, weil das der grundsätzlichen Anzahl nach § 91a Oö GemO 1990 entspricht. Es wird kein Antrag auf Erhöhung oder Herabsetzung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Prüfungsausschuss gestellt.

b) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder;

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, sämtliche Wahlen unter den Tagesordnungspunkten 2, 3 und 5 der heutigen Gemeinderatssitzung offen mittels Handerheben durchzuführen. Für die Umsetzung dieses Antrages ist ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss erforderlich, ansonsten sind die Wahlen geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Bericht der Bürgermeisterin: Unter Zugrundelegung des § 91a Abs (2) Oö GemO setzt sich der Prüfungsausschuss wie folgt zusammen: 2 Mitglieder (Ersatzmitglieder) ÖVP-Fraktion, 1 Mitglied (Ersatzmitglied) SPÖ-Fraktion, 1 Mitglied (Ersatzmitglied) FPÖ-Fraktion, 1 Mitglied (Ersatzmitglied) GRÜNE-Fraktion.

Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie der Kassensführer dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

Die von den anspruchsberechtigten Fraktionen an die Bürgermeisterin vor Beginn der Sitzung bzw. Wahlhandlung überreichten gültigen Wahlvorschläge lauten wie folgt:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	GR Silvia Steininger	GRE Michael Kronschläger
ÖVP	GR Wolfgang Parzer	GRE Dipl. Ing. Thomas Rainer
SPÖ	GR Andreas Auer	GRE Wolfgang Dobetsberger

FPÖ	GR Markus Rößlhuemer	GRE Johann Jäger
GRÜNE	GR Mag. Doris Amersberger, BA	GRE Rudolf Harasek

Die einzelnen Fraktionen stimmen jeweils in Fraktionswahl über die eingebrachten Wahlvorschläge ab. Die durchgeführten Fraktionswahlen ergeben bei allen Fraktionen die einstimmige Annahme des jeweils eingebrachten Wahlvorschlages. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Prüfungsausschuss setzt sich somit der vorstehenden Aufstellung entsprechend zusammen.

c) Beschlussfassung, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann*frau und den Obmann*frau-Stellvertreter*in zukommt;

Bericht der Bürgermeisterin: Nach § 91a Abs (3) Oö GemO 1990 beschließt der Gemeinderat, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann*frau und Obmann*frau-Stellvertreter*in im Prüfungsausschuss zukommt. Wenn mehr als zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind, darf der Obmann*frau (Obmann*frau-Stellvertreter*in) des Prüfungsausschusses weder der Fraktion die den Bürgermeister*in stellt, noch der an Mandaten stärksten Fraktion angehören. In der letzten Funktionsperiode wurde der Obmann durch die FPÖ-Fraktion und der Obmann-Stellvertreter durch die SPÖ-Fraktion gestellt.

Der Obmann*frau bzw. Obmann*frau-Stellvertreter*in muss Mitglied des Gemeinderates sein, ein Ersatzmitglied ist für diese Funktionen nicht möglich.

Ersatz-Gemeinderatsmitglied Hauser-Panhözl stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, das Vorschlagsrecht für den Obmann*frau im Prüfungsausschuss der SPÖ-Fraktion zukommen zu lassen, und den Obmann*frau Stellvertreter des Prüfungsausschusses der FPÖ-Fraktion zuzusprechen, da die SPÖ die zweitstärkste Fraktion im Gemeinderat ist, und bei 4 Ausschüssen lediglich einen Obmann*frau stellt, die FPÖ-Fraktion dagegen als drittgrößte Fraktion zwei Ausschuss-Obmänner*frauen dann stellen würde.

Gemeinderatsmitglied Chloupek entgegnet, dass seiner Meinung nach, der FPÖ-Fraktion die Stelle des Obmannes im Prüfungsausschuss durchaus zusteht. Auch in der vergangenen Periode wurde dieser Ausschuss von seiner Fraktion gut geführt, sodass er den

Gegen- Antrag

stellt, der Gemeinderat möge beschließen, das Vorschlagsrecht für den Obmann*frau im Prüfungsausschuss wieder der FPÖ-Fraktion zukommen zu lassen und den Obmann*frau Stellvertreter des Prüfungsausschusses der SPÖ-Fraktion zuzusprechen.

Dazu bemerkt GV Aigner noch, dass in der Vorperiode es auch 2 Vizebürgermeister gegeben hat, und ihrer Ansicht nach, nicht alles gleich sein muss wie vorher.

Wer immer dieses Amt übernimmt, sagt dazu GR-Mitglied Mag. Humberger, sollte es aber gewissenhaft machen.

Gemeinderätin Mag. Amersberger pflichtet bei, dass in der Vorbesprechung von einer Beibehaltung der Obmann*frau Stelle des Prüfungsausschusses durch die FPÖ-Fraktion gesprochen wurde.

Beschluss zu Gegen-Antrag

Der Gegen-Antrag wird mit 12 JA-Stimmen – gesamte ÖVP-, und FPÖ-Fraktion und 7 NEIN-Stimmen – gesamte SPÖ- und GRÜNE-Fraktion bei 0 Stimmenthaltungen, **mehrheitlich** angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Beschluss zu Antrag

Der Antrag wird mit 7 JA-Stimmen – gesamte SPÖ-, und GRÜNE-Fraktion und 12 NEIN-Stimmen – gesamte ÖVP- und FPÖ-Fraktion bei 0 Stimmenthaltungen, **mehrheitlich** abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

d) Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreter;

Bericht der Bürgermeisterin: Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses ist von der jeweils anspruchsberechtigten Fraktion in Fraktionswahl auf Basis eines einzubringenden gültigen Wahlvorschlages zu wählen.

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates unter lit. c) überreicht die FPÖ-Fraktion an die Bürgermeisterin einen gültigen Wahlvorschlag für den Obmann des Prüfungsausschusses lautend auf:

Obmann	GR Markus Röblhuemer
--------	----------------------

Der abgegebene Wahlvorschlag wird von der FPÖ-Fraktion **einstimmig** angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Die SPÖ-Fraktion überreicht an die Bürgermeisterin einen gültigen Wahlvorschlag für den Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses lautend auf:

Obmann-Stellvertreter	GR Andreas Auer
-----------------------	-----------------

Der abgegebene Wahlvorschlag wird von der SPÖ-Fraktion einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 03:

Bildung der Ausschüsse (§ 33 Oö GemO 1990):

a) Festsetzung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder):

Bericht der Bürgermeisterin: Nach § 33 Abs (2) Oö GemO entspricht die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) eines Ausschusses grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes. Der Gemeinderat kann mit einem mit 3/4-Mehrheit zufassenden Beschluss, diese Anzahl herabsetzen oder erhöhen, die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) muss mindestens 3 betragen. Ist danach eine Fraktion, der mindestens ein Mandat im Gemeindevorstand zukommt in einem Ausschuss nicht vertreten, ist der Ausschuss jeweils um ein Mitglied (Ersatzmitglied) dieser Fraktion zu erweitern.

Aufgrund der Besprechung zwischen den Fraktionsobleuten soll die grundsätzliche Regelung mit der Größe des Gemeindevorstandes angewandt werden, d.h. die Ausschüsse würden aus fünf Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern bestehen (3 ÖVP, 1 SPÖ, 1 FPÖ). Nachdem die GRÜNE-Fraktion im Gemeindevorstand nicht vertreten ist, hat sie gemäß § 33 Abs (7) das Recht, einen Fraktionsvertreter*in mit beratender Stimme in die jeweiligen Ausschüsse zu entsenden. Eine solche Entsendung ist dem jeweiligen Obmann bzw. der Obfrau schriftlich durch den Fraktionsobmann*frau anzuzeigen und gilt bis zum allfälligen Widerruf.

Bei Anwendung der Grundsatzregelung mit 5 Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) ist kein Beschluss erforderlich, weil diese Vorgangsweise § 33 Oö GemO 1990 entspricht. Es wird kein Antrag auf Herabsetzung oder Erhöhung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) in den Ausschüssen gestellt.

Der Wählerwille scheint bei der Zusammensetzung der Mitglieder (3 ÖVP, 1 SPÖ, 1 FPÖ) wie auch im Gemeindevorstand nicht abgebildet zu sein, bemerkt Ersatz-Gemeinderatsmitglied Hauser-Panhözl noch.

Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden weiteren Mitglieder ist nach d'Hondtschen Wahlsystem zu berechnen, erklärt Amtsleiter Sageder.

b) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder;

Bericht der Bürgermeisterin: Im Sinne der Bestimmungen des § 33 Oö Gemo 1990 entsprechen die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) in den Ausschüssen der Anzahl der Mandate im Gemeindevorstand, d.h. in die Ausschüsse sind von den jeweiligen Fraktionen in Fraktionswahl aufgrund von Wahlvorschlägen zu wählen:

ÖVP-Fraktion (3 Mitglieder, 3 Ersatzmitglieder), SPÖ-Fraktion (1 Mitglied, 1 Ersatzmitglied), FPÖ-Fraktion (1 Mitglied, 1 Ersatzmitglied), GRÜNE-Fraktion: Entsendung eines Fraktionsvertreters*in mit beratender Stimme (§ 33 Abs (7) Oö GemO), die dem jeweiligen Obmann*frau des Ausschusses schriftlich durch die Fraktionsobfrau anzuzeigen ist.

Die Bezeichnung der Ausschüsse und die sich daraus ergebenden Zuständigkeiten wurden bereits unter Top. 01 dieser Sitzung beschlossen.

Die von den anspruchsberechtigten Fraktionen an die Bürgermeisterin überreichten gültigen Wahlvorschläge für die einzelnen Ausschüsse lauten wie folgt:

Ausschuss für Schule-, Kindergarten-, Kultur- und Jugendangelegenheiten:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	VBCM Johann Kronschläger	GR Silvia Steininger
ÖVP	GRE Hanna Sperl	GRE Marlene Fleischanderl
ÖVP	GRE Hubert Berndorfer	GRE Daniela Hinterleitner
SPÖ	GV Tanja Aigner	GRE Petra Lanzersdorfer
FPÖ	GR Ernst Chloupek	GRE Christina Auinger

Ausschuss für Bau-, Straßenbau, örtliche Raumplanung und Wirtschaftsangelegenheiten:

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	GR Roland Klaffenböck	GRE Manuel Dobetsberger
ÖVP	GR Reinhard Dornetshuber	GRE Christian Stuhlberger
ÖVP	GRE Ing. Daniel Humberger	GRE Norbert Haderer
SPÖ	GR Markus Teuchtmann	GRE Gerhard Dornetshuber
FPÖ	GR Günter Zauner	GRE Daniel Zauner

Ausschuss für Familie-, Senioren-, Sport- und Freizeitangelegenheiten:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	GR Dipl. Ing. Gerhard Hörmann	GRE Daniel Pichler
ÖVP	GRE Andrea Ruschak	GRE Christoph Eßl
ÖVP	GRE Oliver Obernhumer	GRE Anneliese Steininger
SPÖ	GR Mag. Stephan Humberger	GRE Hannes Fischbauer
FPÖ	GRE Sabine Laschinger	GRE Christina Auinger

Ausschuss für Umwelt, Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	GR Dipl. Ing. Gerhard Hörmann	GRE Andreas Danninger
ÖVP	GRE Helmut Dornetshuber	GRE Christian Gierlinger
ÖVP	GRE Hermann Prohaska	GRE Kurt Pichler
SPÖ	GR Ing. Markus Scheucher	GRE Walter Aigner
FPÖ	GV Martin Auinger	GRE Markus Reifinger

Die einzelnen Fraktionen stimmen jeweils in Fraktionswahl über die eingebrachten Wahlvorschläge ab. Die durchgeführten Fraktionswahlen ergeben bei allen Fraktionen die einstimmige Annahme des jeweils eingebrachten Wahlvorschlages. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Die Ausschüsse setzen sich demnach aus dem vorstehend in den Wahlvorschlägen angeführten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zusammen.

c) Beschlussfassung, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann*frau und den Obmann*frau-Stellvertreter*in im jeweiligen Ausschuss zukommt;

Bericht der Bürgermeisterin: Nach § 33 Abs (3) Oö GemO 1990 haben die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes das Recht auf Besetzung der Obmänner*frauen (Obmann*frau-Stellvertreter*in) der Ausschüsse, soweit sie über wählbare Vertreter in den Ausschüssen verfügen. Die Berechnung hat unter sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs (2) Oö GemO 1990 zu erfolgen. Im Ergebnis bedeutet das bei 4 Ausschüssen, dass die ÖVP-Fraktion 2 Obmänner*frauen (Obmänner*frauen-Stellvertreter*innen), die SPÖ-Fraktion 1 Obmann*frau (Obmann*frau-Stellvertreter) und die FPÖ-Fraktion ebenfalls 1 Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates ist angedacht, die Vergabe des Vorschlagsrechtes für die Obmänner*frauen für die einzelnen Ausschüsse wie folgt zu empfehlen:

Ausschuss für Schule-, Kindergarten-, Kultur- und Jugendangelegenheiten:

Obmann: ÖVP-Fraktion, Obmann-Stellvertreter: SPÖ-Fraktion

Ausschuss für Bau-, Straßenbau-, örtliche Raumplanung und Wirtschaftsangelegenheiten:

Obmann: ÖVP-Fraktion, Obmann-Stellvertreter: FPÖ-Fraktion

Ausschuss für Familie-, Senioren-, Sport- und Freizeitangelegenheiten:

Obmann: SPÖ-Fraktion, Obmann-Stellvertreter: ÖVP-Fraktion

Ausschuss für Umwelt-, Gesundheits-, und Integrationsangelegenheiten:

Obmann: FPÖ-Fraktion, Obmann-Stellvertreter: ÖVP-Fraktion

Bei dem Obmann*frau-Stellvertreter*innen ist ein Wechsel zwischen den einzelnen Ausschüssen notwendig, weil die SPÖ- und FPÖ-Fraktion nur jeweils ein Mitglied stellt.

Der Obmann*frau bzw. Obmann*frau-Stellvertreter*in eines Ausschusses muss Mitglied des Gemeinderates sein, ein Ersatzmitglied ist für diese Funktionen nicht möglich. Mitglieder und Ersatzmitglieder eines Ausschusses können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein.

Antrag

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, der Gemeinderat möge im Sinne des § 33 Abs (3) Oö GemO 1990 beschließen, das Vorschlagsrecht für den Obmann (Obmann-Stellvertreter) in den einzelnen Ausschüssen wie folgt festzusetzen:

Ausschuss für Schule-, Kindergarten-, Kultur- und Jugendangelegenheiten:

Obmann: ÖVP-Fraktion, Obmann-Stellvertreter: SPÖ-Fraktion

Ausschuss für Bau-, Straßenbau-, örtliche Raumplanung und Wirtschaftsangelegenheiten:

Obmann: ÖVP-Fraktion, Obmann-Stellvertreter: FPÖ-Fraktion

Ausschuss für Familie-, Senioren-, Sport- und Freizeitangelegenheiten:

Obmann: SPÖ-Fraktion, Obmann-Stellvertreter: ÖVP-Fraktion

Ausschuss für Umwelt-, Gesundheits-, und Integrationsangelegenheiten:

Obmann: FPÖ-Fraktion, Obmann-Stellvertreter: ÖVP-Fraktion

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

d) Wahl des Obmannes*frau und des Obmann*frau-Stellvertreter*in für den jeweiligen Ausschuss lt. Top. 1 (Fraktionswahl).

Bericht der Bürgermeisterin: Der Obmann*frau und der Obmann*frau-Stellvertreter*in eines Ausschusses sind von der jeweils anspruchsberechtigten Fraktion in Fraktionswahl auf Basis eines einzubringenden gültigen Wahlvorschlages zu wählen. Die Vorschlagsrechte der einzelnen Fraktionen für diese Funktionen wurden vom Gemeinderat unter lit. c) beschlossen. Diese Funktionen können nur durch Mitglieder des Gemeinderates (keine Ersatzmitglieder) besetzt werden.

Die ÖVP-Fraktion überreicht an die Bürgermeisterin einen gültigen Wahlvorschlag für den Obmann (Obmann-Stellvertreter) für folgende Ausschüsse:

Ausschuss für Schule-, Kindergarten-, Kultur- und Jugendangelegenheiten:

Obmann	VBGM Johann Kronschläger
--------	--------------------------

Ausschuss für Bau-, Straßenbau-, örtliche Raumplanung und Wirtschaftsangelegenheiten:

Obmann	GR Roland Klaffenböck
--------	-----------------------

Ausschuss für Familie-, Senioren-, Sport- und Freizeitangelegenheiten:

Obmann-Stellvertreter	Dipl. Ing. Gerhard Hörmann
-----------------------	----------------------------

Ausschuss für Umwelt-, Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten:

Obmann-Stellvertreter	Dipl. Ing. Gerhard Hörmann
-----------------------	----------------------------

Der abgegebene Wahlvorschlag wird von der ÖVP-Fraktion einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Die SPÖ-Fraktion überreicht an die Bürgermeisterin einen gültigen Wahlvorschlag für einen Obmann und eine Obmann-Stellvertreterin wie folgt:

Ausschuss für Familie-, Senioren-, Sport- und Freizeitangelegenheiten:

Obmann	GR Mag. Stephan Humberger
--------	---------------------------

Ausschuss für Schule-, Kindergarten-, Kultur- und Jugendangelegenheiten:

Obmann-Stellvertreterin	GV Tanja Aigner
-------------------------	-----------------

Der abgegebene Wahlvorschlag wird von der SPÖ-Fraktion einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Die FPÖ Fraktion überreicht an die Bürgermeisterin einen gültigen Wahlvorschlag für einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter wie folgt:

Ausschuss für Umwelt-, Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten:

Obmann	GV Martin Auinger
--------	-------------------

Ausschuss für Bau-, Straßenbau-, örtliche Raumplanung und Wirtschaftsangelegenheiten:

Obmann-Stellvertreter	GR Günter Zauner
-----------------------	------------------

Der abgegebene Wahlvorschlag wird von der FPÖ-Fraktion einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 04:

Neubestellung für nachstehende Funktionen nach Ablauf der Legislaturperiode:

Nach Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates ist auch die Funktionsdauer des Gemeindejugendreferenten*in und des Zivilschutzbeauftragten ausgelaufen. Die Funktionen sind durch Gemeinderatsbeschluss neu zu bestellen.

a) Gemeindejugendreferent*in mit gleichzeitiger Entsendung in den Gemeinderatsausschuss für Jugendangelegenheiten mit beratender Stimme (§ 33 Abs 6 Oö GemO 1990);

Bericht der Bürgermeisterin: Als Gemeindejugendreferentin war bislang die Gemeindebedienstete Andrea Grüneis tätig. Frau Grüneis hat sich bereit erklärt, die Funktion weiter auszuüben.

Die Bürgermeisterin stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, mit der Funktion der Gemeindejugendreferentin weiterhin die Gemeindebedienstete Andrea Grüneis zu betrauen. Weiters wird beschlossen, die Gemeindejugendreferentin im Sinne des § 33 Abs. 6 Oö GemO 1990 in den Ausschuss für Schule-, Kindergarten-, Kultur- und Jugendangelegenheiten mit beratender Stimme zu entsenden, sofern es bei der jeweiligen Sitzung um Jugendthemen geht.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

b) Zivilschutzbeauftragte*r.

Bericht der Bürgermeisterin: Als Zivilschutzbeauftragter war bislang der Gemeindebedienstete Gottfried Binder tätig. Herr Binder hat sich bereit erklärt, die Funktion weiter auszuüben.

Die Bürgermeisterin stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, mit der Funktion des Zivilschutzbeauftragten weiterhin den Gemeindebediensteten Gottfried Binder zu betrauen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 05:**Wahl der Vertreter*in (Stellvertreter*in) bzw. Mitglieder (Ersatzmitglieder) in
Organe außerhalb der Gemeinde (§ 33a Oö GemO 1990) -**

Bericht der Bürgermeisterin: Nach § 33a Oö GemO 1990 sind Vertreter der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde vom Gemeinderat zu wählen. Für die Wahl der Vertreter gelten die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß. Demnach richtet sich die Entsendung nach der Mandatsverteilung im Gemeindevorstand, d.h. bei einem Vertreter*in (Stellvertreter*in) steht das Vorschlagsrecht der ÖVP-Fraktion zu, bei 2 Vertreter*innen (Stellvertreter*innen) 1x ÖVP-Fraktion, 1x SPÖ-Fraktion, bei 3 Vertreter*innen (Stellvertreter*innen) 1x ÖVP-Fraktion, 1x SPÖ-Fraktion, 1x FPÖ-Fraktion, bei 4 Vertreter* (Stellvertreter*innen) 2x ÖVP-Fraktion, 1x SPÖ-Fraktion, 1x FPÖ-Fraktion. Wenn in speziellen Rechtsnormen (z.B. Jagdgesetz, Gemeindebedienstetengesetz, etc.) die Entsendung in einer eigenen Norm geregelt ist, steht diese Rechtsnorm über der Bestimmung des § 33a Oö GemO 1990. Die Entsendung erfolgt aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen der jeweils anspruchsberechtigten Fraktion(en) durch den Gemeinderat. Die anspruchsberechtigten Fraktionen übergeben dem Bürgermeister die jeweils gültigen Wahlvorschläge. Die nachfolgenden Wahlen werden offen mittels Handerheben durchgeführt (sh. einstimmiger GR-Beschluss über die Durchführung der Wahl unter Top 2b).

**a) Verbandsversammlung Sozialhilfeverband Grieskirchen (2 Vertreter*innen,
2 Stellvertreter*innen);**

Bericht der Bürgermeisterin: In die Verbandsversammlung des SHV Grieskirchen sind zwei Vertreter*innen und zwei Stellvertreter*innen zu entsenden. Anspruchsberechtigte Fraktionen sind die ÖVP-Fraktion und die SPÖ-Fraktion mit je einem Vertreter*in (Stellvertreter*in):

Der Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion lautet auf:

Vertreterin	Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger
Stellvertreter	Vizebürgermeister Johann Kronschlager

Der Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion lautet auf:

Vertreter*in	GV Tanja Aigner
Stellvertreter*in	GR Markus Teuchtman

Antrag

Bürgermeister Ing. Nadine Humberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge entsprechend der einlangten gültigen Wahlvorschläge der anspruchsberechtigten Fraktionen die in den Wahlvorschlägen nominierten Personen in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Grieskirchen entsenden.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

b) Verbandsversammlung Bezirksabfallverband Grieskirchen (1 Vertreter*in, 1 Stellvertreter*in);

Bericht der Bürgermeisterin: Für die Entsendung einer(s) Vertreter*in (Stellvertreter*in) ist die ÖVP-Fraktion anspruchsberechtigte Fraktion.

Der Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion lautet auf:

Vertreterin	Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger
Stellvertreter	Vizebürgermeister Johann Kronschläger

Antrag

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge entsprechend des einlangten gültigen Wahlvorschlages der anspruchsberechtigten ÖVP-Fraktion die im Wahlvorschlag nominierten Personen in die Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Grieskirchen entsenden.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

c) Verbandsversammlung Wasserverband Natternbach-Neukirchen a.W.-Eschenau (5 Mitglieder, 5 Ersatzmitglieder, 1 Fraktionsvertreter mit beratender Stimme);

Bericht der Bürgermeisterin: Die Entsendung richtet sich entsprechend der Zusammensetzung der Ausschüsse (3 ÖVP, 1 SPÖ, 1 FPÖ) + ein Fraktionsvertreter*in der GRÜNEN mit beratender Stimme). Die gültigen Wahlvorschläge lauten auf:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	GR Roland Klaffenböck	GR-E Helmut Jobst
ÖVP	GV Roland Obernhumer	GR-E Susanne Bartenberger
ÖVP	GR-E Ing. Daniel Humberger	GR-E Johann Berndorfer
SPÖ	GR Andreas Auer	GR-E Franz Till
FPÖ	GR-E Daniel Zauner	GR Günter Zauner

Antrag

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge entsprechend der einlangten gültigen Wahlvorschläge der anspruchsberechtigten Fraktionen die in den Wahlvorschlägen nominierten Personen in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Natternbach-Neukirchen a.W.-Eschenau entsenden.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

d) Verbandsversammlung Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel (1 Vertreter*in, 1 Stellvertreter*in);

Bericht der Bürgermeisterin: Für die Entsendung einer(s) Vertreter*in (Stellvertreters) ist die ÖVP-Fraktion anspruchsberechtigte Fraktion.

Der Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion lautet auf:

Vertreterin	Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger
Stellvertreter	GR Roland Klaffenböck

Antrag

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge entsprechend des einlangten gültigen Wahlvorschlages der anspruchsberechtigten ÖVP-Fraktion die im Wahlvorschlag nominierten Personen in die Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Hausruckviertel entsenden.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

e) Jagdausschuss - § 16 Oö Jagdgesetz (3 Mitglieder, 3 Ersatzmitglieder);

Bericht der Bürgermeisterin: Nach § 16 Abs (2) Oö Jagdgesetz hat der Gemeinderat 3 Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu wählen, die mit den sechs vom Ortsbauernausschuss zu wählenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) den Jagdausschuss bilden.

Bei drei Mitgliedern haben die Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ den Anspruch auf jeweils 1 Mitglied (Ersatzmitglied) im Jagdausschuss. Die eingebrachten gültigen Wahlvorschläge lauten auf:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	GR-E Martin Klaffenböck	GR-E Christoph Schöffberger
SPÖ	GR-E Gerhard Dornetshuber	GR-E Walter Aigner
FPÖ	GR-E Daniel Zauner	GR-Günter Zauner

Antrag

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge entsprechend der einlangten gültigen Wahlvorschläge der anspruchsberechtigten Fraktionen die in den Wahlvorschlägen nominierten Personen in den Jagdausschuss Natternbach entsenden.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

f) Personalbeirat - § 14 Oö GDG 2002 (3 Mitglieder, 3 Ersatzmitglieder);

Bericht der Bürgermeisterin: Nach § 14 Oö GDG 2002 besteht der Personalbeirat aus drei Dienstgebervertretern und zwei Dienstnehmervertretern. Die Dienstgebervertreter müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. Die Dienstnehmervertreter werden aufgrund eines Vorschlags der Personalvertretung vom Gemeinderat bestellt.

Der (die) Vorsitzende (Stellvertreter*in) wird von jener im Gemeinderat vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl an Mandaten verfügt. Dieser gesetzlichen Regelung entsprechend hat die ÖVP-Fraktion Anspruch auf die Vorsitzende (Stellvertreter*in). Je 1 Mitglied (Ersatzmitglied) stellen die SPÖ-Fraktion und die FPÖ-Fraktion als Dienstgebervertreter im Personalbeirat.

Die eingebrachten gültigen Wahlvorschläge der im Gemeinderat anspruchsberechtigten Parteien lauten wie folgt:

Dienstgebervertreter im Personalbeirat

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter*in; Ersatzmitglieder
ÖVP	Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger	GR Silvia Steininger
SPÖ	GV Tanja Aigner	GR Ing. Markus Scheucher
FPÖ	GV Martin Auinger	GR Ernst Chloupek

Vorschlag der Personalvertretung für die Dienstnehmervertreter im Personalbeirat

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Gottfried Binder	Nadine Mühlböck
Petra Klaffenböck	Margit Moser

Antrag

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge entsprechend der einlangten gültigen Wahlvorschläge der anspruchsberechtigten Fraktionen die in den Wahlvorschlägen sowie im Vorschlag der Personalvertretung nominierten Personen in den Personalbeirat der Marktgemeinde Natternbach bestellen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

g) Regionalversammlung Leaderregion Mostlandl Hausruck (1 Vertreter*in, 1 Stellvertreter*in)

Bericht der Bürgermeisterin: Für die Entsendung einer(s) Vertreter*in (Stellvertreter*in) ist die ÖVP-Fraktion anspruchsberechtigte Fraktion.

Der Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion lautet auf:

Vertreterin	Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger
Stellvertreter	Vizebürgermeister Johann Kronschlager

Antrag

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge entsprechend des einlangten gültigen Wahlvorschlages der anspruchsberechtigten ÖVP-Fraktion die im Wahlvorschlag nominierten Personen in die Regionalversammlung der Leaderregion Mostlandl Hausruck entsenden.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

h) Verbandsversammlung INKOBA Hausruck-Nord (1 Vertreter*in, 1 Stellvertreter*in);

Bericht der Bürgermeisterin: Für die Entsendung eines(r) Vertreter*in (Stellvertreter*in) ist die ÖVP-Fraktion anspruchsberechtigte Fraktion.

Der Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion lautet auf:

Vertreterin	Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger
-------------	---------------------------------------

Stellvertreter	GR Reinhard Dornetshuber
----------------	--------------------------

Antrag

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge entsprechend des einlangten gültigen Wahlvorschlages der anspruchsberechtigten ÖVP-Fraktion die im Wahlvorschlag nominierten Personen in die Verbandsversammlung der INKOBA Hausruck-Nord entsenden.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

i) Hochwasserschutzverband Aschachtal (1 Vertreter*in, 1 Stellvertreter*in)

Bericht der Bürgermeisterin: Für die Entsendung eines(r) Vertreter*in (Stellvertreter*in) ist die ÖVP-Fraktion anspruchsberechtigte Fraktion.

Der Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion lautet auf:

Vertreterin	Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger
Stellvertreter	Ing. Daniel Humberger

Antrag

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge entsprechend des einlangten gültigen Wahlvorschlages der anspruchsberechtigten ÖVP-Fraktion die im Wahlvorschlag nominierten Personen in die Verbandsversammlung des Hochwasserschutzverbandes Aschachtal entsenden.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 06:

Festsetzung der Steuerhebesätze und Gemeindeabgaben für das Finanzjahr 2022.

Bericht der Bürgermeisterin: Die Hebesätze der Gemeindesteuern und die Höhe der Gemeindeabgaben hat der Gemeinderat jährlich vor Beginn des neuen Haushaltsjahres zu beschließen. Für das Jahr 2022 stellen sich die Steuerhebesätze und Gemeindeabgaben wie folgt dar:

Bezeichnung	Finanzjahr 2022	Vergleich FJ. 2021	
Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke des Steuermessbetrages	500 v.H.	500 v.H.	
Grundsteuer B für Grundstücke des Steuermessbetrages	500 v.H.	500 v.H.	
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) des Preises oder Entgeltes – die übrigen Sätze lt. Lustbarkeitsabgabeordnung	15 v.H.	15 v.H.	
Hundeabgabe - pro Hund	40,00 €	40,00 €	
pro Wachhund	20,00 €	20,00 €	
pro Hund, der für die Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig ist	20,00 €	20,00 €	
Abfallgebühren - pro Entleerung	90 Liter Abfallbehälter	7,36 €	7,36 €
	60 Liter Abfallsack	5,09 €	5,09 €
	800 Liter Abfallcontainer	65,00 €	65,00 €
	1100 Liter Abfallcontainer	87,73 €	87,73 €
zusätzlich jährliche Grundgebühr - pro	90 Liter Abfallbehälter	24,55 €	24,55 €
	800 Liter Abfallcontainer	227,27 €	227,27 €
	1100 Liter Abfallcontainer	301,82 €	301,82 €
Kanalanschlussgebühren	1. Belastungsanteil	3.565,00 €	3.465,00 €
zuzüglich 10 % USt.	2. Belastungsanteil	1.782,50 €	1.732,50 €
	3. und jeder weitere Belastungsanteil	891,25 €	866,25 €
m ² -Gebühr für Berechnungsflächen über 150 m ² pro Belastungsanteil		23,77 €	23,10 €
Kanalbenutzungsgebühren	m ³ Gebühr	3,11 €	3,02 €
zuzüglich 10 % USt.	vierteljährliche Grundgebühr	55,50 €	54,00 €
Kommunalsteuer lt. Kommunalsteuergesetz			

Gegenüber dem Vorjahr bleiben die Hebesätze der Gemeindesteuern unverändert. Nach der von der Aufsichtsbehörde verlangten massiven Erhöhung im letzten Jahr soll die Höhe der Hundesteuer unverändert bleiben.

Zumal die Kostendeckung zu erwarten ist, bleibt auch die Höhe der Abfallabfuhr unverändert. Nach Mitteilung der IKD im Voranschlagserlass 2022 erhöhen sich die Kanalanschlussgebühr (Mindestanschlussgebühr) und die Kanalbenutzungsgebühren entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI 1986) im letzten Jahr. Daraus ergibt sich eine Erhöhung 2,89%. Die Erhöhung bei den Kanalbenutzungsgebühren beträgt für einen durchschnittlichen Haushalt rd. 17 Euro netto jährlich. Die Erreichung der vorgeschriebenen Mindestgebühren ist gesichert. Die Einhebung der Mindestgebühren ist nach den Förderungsrichtlinien der Siedlungswasserwirtschaft zwingend vorgeschrieben, da ansonsten keine Voraussetzungen für die Förderung des durchgeführten Kanalprojektes mit jährlichen Annuitätenzuschüssen des Bundes im Rahmen der Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft gegeben ist.

Gemeinderätin Steininger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, die Hebesätze der Gemeindesteuern und die Höhe der

Gemeindeabgaben für das Finanzjahr 2022 entsprechend dem vorstehenden Bericht festzusetzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 07:

Prüfberichte der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen – Kenntnisnahme:

a) Rechnungsabschluss 2020;

Bericht Bürgermeisterin Ing. Humberger und Amtsleiter Sageder: Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde und VFI-KG für das Finanzjahr 2020 wurde vom Gemeinderat am 19.03.2021 beschlossen und der Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung übermittelt. Die Bezirkshauptmannschaft hat den Rechnungsabschluss 2020 im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö GemO 1990 einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob er den hierfür geltenden Vorschriften entspricht. Mit Schreiben vom 27.10.2021, Zl. BHGRGem-2020-444252/5-BV wurde der Prüfungsbericht übermittelt.

Der Prüfungsbericht fasst die Zahlen aus dem Rechnungsabschluss 2020 mit Prüfungsfeststellungen zusammen. Unter der Schlussbemerkung heißt es, der Rechnungsabschluss 2020 wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen, die zu beachten sind, zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungswert der VFI-KG wird entsprechend angepasst. Die Schrankenanlage der Feuerwehrezufahrt wurde vermögensrechtlich aktiviert. Der Kreditrahmen wurde nur geringfügig und einem kurzen Zeitraum überschritten. Die diesbezügliche Feststellung wird in Zukunft aber mehr beachtet. Mit den Geldinstituten werden hinsichtlich der Spesen und Entgelte für die Girokonten Verhandlungen zur Reduzierung dieser Kosten geführt. Die Anmerkungen zu den Kosten der Begleitpersonen für den Kindergartenkindertransport werden für den Voranschlag 2022 vorgemerkt. Die vollständige zweckgewidmete Verwendung von Interessentenleistungen wird künftig beachtet. Die Zahlungswege 6 und 10 werden aufgrund der geringen Bedeutung aufgelassen.

Gemeinderatsmitglied Auer verweist auf die Feststellung hinsichtlich innerer Darlehen, die vor Nutzung des Kassenkredites herangezogen werden sollen. Die verstärkte künftige Nutzung innerer Darlehen wurde bereits in der Finanzabteilung vorgemerkt, erklärt

Amtsleiter Sageder.

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27.10.2021, Zl. BHGRGem-2020-444252/5-BV über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 der Marktgemeinde und des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG einschließlich der dazu abgegebenen Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

b) Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015.

Bericht Bürgermeisterin Ing. Humberger und Amtsleiter Sageder: Die Eröffnungsbilanz nach VRV 2015 der Marktgemeinde und VFI-KG wurde vom Gemeinderat am 30.12.2020 beschlossen und der Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung übermittelt. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Eröffnungsbilanz einer Prüfung unterzogen. Mit Schreiben vom 17.10.2021, Zl. BHGRGem-2020-444252/6-BV wurde der Prüfungsbericht übermittelt. Der Prüfungsbericht fasst die Darstellung der Eröffnungsbilanz zusammen. Der richtigen Festlegung des Kundmachungszeitraumes wird künftig besondere Beachtung geschenkt.

Die Stammeinlage in Höhe von € 1.000 wird im Bereich des Beteiligungswertes bei der Marktgemeinde durch eine entsprechende Buchung im Rechnungsjahr 2021 korrigiert, da diese Stammeinlage bereits im Nettovermögen der VFI-KG ausgewiesen ist.

Die Sportkabinengebäuden werden durch den Sportverein in sehr schonender Weise genutzt und die notwendigen laufenden Instandhaltungen ohne Verzug durchgeführt. Daher ist die angesetzte Nutzungsdauer von 50 Jahren vertretbar. Bei der Nutzungsdauer von 10 Jahren handelt es sich um gemeinsame Sachanlagen, die ohnehin bereits zum großen Teil abgeschrieben sind.

Die großen Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, die zum überwiegenden Teil durch BZ und Gemeindemittel finanziert wurden, werden zusätzlich in die Vermögensbilanz aufgenommen.

Gemeinderätin Silvia Steininger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft

Grieskirchen vom 27.10.2021, Zl. BHGRGem-2020-444252/6-BV über die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach VRV 2015 der Marktgemeinde und des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG einschließlich der dazu abgegebenen Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben.

TOP 08:

Neuaufgabe des Vertrages zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern – Beschlussfassung.

Vizebürgermeister Johann Kronschiäger verlässt wegen Befangenheit zu diesem Top den Sitzungssaal, daher sind zur Abstimmung nur mehr 18 Gemeinderatsmitglieder anwesend. Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger und Amtsleiter Sageder: Nach entsprechenden Verhandlungen zwischen Oö Gemeindebund als Vertretung der Gemeinden und der Wirtschaftskammer als Vertreter der Busunternehmen konnte eine Einigung zur Neufassung der Verträge und Anpassung der Entgelte für die Beförderung von Kindergartenkindern erreicht werden. Man hat sich gemeinsam darauf verständigt, mit einer notwendigen Entgelt-Anpassung dem hohen Zeitaufwand bei der Beförderung von Kindergartenkindern Rechnung zu tragen. In diesem Sinne konnte Einigung darüber erzielt werden, dass die Entgelte für die Beförderung von Kindergartenkindern um mindestens 10 % über jenen in der Schülerbeförderung angesiedelt sein sollen. Damit soll eine Abgeltung dafür geschaffen werden, dass in vielen Fällen Hausabholungen durchgeführt werden, die einen hohen Zeitaufwand verursachen und daher die Kilometerleistung pro Stunde im Vergleich zur Schülerbeförderung deutlich geringer ist. Dieses Verhandlungsergebnis ist in die Neugestaltung eines „Mustervertrages zur Beförderung von Kindergartenkindern mit PKW und/oder Omnibussen“ eingeflossen. Hierin wird unter anderem auch eine Regelung für allfällige Stillstände getroffen, die nicht von den Unternehmen verursacht sind. In diesem Fall sind künftig 30 % der ansonsten anfallenden vertraglichen Leistung zu vergüten. Ebenso wird durch diesen Mustervertrag klargestellt, dass die Vergütung/Abrechnung nach dem zu Beginn des Kindergartenjahres einvernehmlich zu erstellenden Wageneinsatzplans zu erfolgen hat. Abschließend wird auf die Vereinbarung zwischen dem Gemeindebund und den Fachgruppen der WKO hingewiesen, wonach die neuen Durchführungs- und

Entgeltbestimmungen mit Kindergartenjahr 2021/2022 zwischen Gemeinden und Unternehmen zur Anwendung kommen sollen. Der entsprechende Vertragsentwurf in Anlehnung an den erwähnten Mustervertrag ist in der Anlage beigezeichnet.

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge den Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern mit PKW und/oder Omnibussen, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Natternbach, 4723 Natternbach, Kirchenplatz 6 und dem Unternehmen Erwin Kronschläger, 4723 Natternbach, Kapping 4 beschließen.

Basis für den Vertrag ist die zwischen dem Oö Gemeindebund und den betreffenden Fachgruppen der WKÖ erzielte Einigung über die Neufassung der Verträge (Mustervertrag) und die Anpassung der Entgelte.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 09:

Darlehen des Wasserverbandes NaNeuE für den Bauabschnitt 12 Projekt Kanalbau - Beschlussfassung der Haftung im Rahmen eines Bürgschaftsvertrages.

Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger und Amtsleiter Sageder: Der Wasserverband Natternbach-Neukirchen a.W.-Eschenau hat mit der Raiffeisenbank Peuerbach einen Darlehensvertrag zur Restfinanzierung von Bauabschnitt 12 des Kanalprojektes abgeschlossen. Der Darlehensvertrag ersetzt einen bereits im Jahr 2017 abgeschlossenen Darlehensvertrag.

Der Neuabschluss war notwendig, um nach Mitteilung der IKD vom 11.10.2021 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Übernahme der Haftung im Rahmen des Bürgschaftsvertrages für das betreffende Darlehen im Ausmaß von € 1.045.490,03 mit einer Laufzeit bis zum 30.11.2042 zu ermöglichen. Amtsleiter Sageder erläutert den Bürgschafts- und den Darlehensvertrag. Nachdem der Bauabschnitt 12 vollständig die Kanalinvestitionen der Marktgemeinde Natternbach betrifft, hat die Gemeinde auch die Haftung für dieses Darlehen, so wie bei allen übrigen Bauabschnitten, welche die vollständig die Gemeinde Natternbach treffen, zu tragen.

Der Bürgschaftsvertrag wurde mit dem Amtsvortrag übermittelt und ist den Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich bekannt.

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge den übermittelten Bürgschaftsvertrag mit der Raiffeisenbank Peuerbach eGen. beschließen, mit dem die Haftung für das Darlehen des Wasserverbandes Natternbach-Neukirchen a.W.-Eschenau für Bauabschnitt 12 des Kanalprojektes mit einem aushaftenden Betrag in der Höhe von € 1.045.490,03 und einer Laufzeit bis 30.11.2042 übernommen wird.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 10:

Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel – Vorlage neuer Satzungen; Beschlussfassung.

Bericht Bürgermeister Ing. Nadine Humberger und Amtsleiter Sageder: Der Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel teilt im Schreiben vom 14.10.2021 u.a. mit, dass insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö GemVG, LGBl Nr 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl Nr 52/2019 die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden müssen. Außerdem erfolgte aus legislatischen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Die neue Satzung wurde gemeinsam mit [REDACTED] der IKD in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in der Höhe von € 668,00 pro angefangenen Kilometer bleibt unverändert bzw. wird durch die Satzungsänderung nicht berührt. Nach Beschlussfassung in den Gemeinderäten erfolgt die Genehmigung der Satzung durch Verordnung der Oö Landesregierung und anschließender Kundmachung der Verordnung im Landesgesetzblatt. Mit dem Amtsvortrag wurde eine Gegenüberstellung zwischen Satzung neu und Satzung alt übermittelt, aus dem die Änderungen genau ersichtlich sind.

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge nachstehende neue Satzung für den Wegeerhaltungsverband

Hausruckviertel beschließen:

VEREINBARUNG

der Gemeinden der politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen und Wels-Land (mit Ausnahme der Gemeinden Eferding, Gunkskirchen, Lambach, Marchtrenk und Stadl-Paura) über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Grieskirchen.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Objekt Moosham 26b, 4710 Grieskirchen.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., und die Radfahrwege nach § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbands Hausruckviertel angeführt sind.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güter- und Radfahrwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.

(4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der

Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.

(5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.

(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

(7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

(8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).

(2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin

- bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Vorstandsvorstands;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
 3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
 4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
 5. die Bestellung von Ausschüssen;
 6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsizes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die

- Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

§ 8

Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbands nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Vorstandes;
4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der

Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.

(4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Vorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise-(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

§ 11

Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

§ 12

Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

§ 13

Haftung

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege

durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

§ 14

Mitteilungspflicht

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 15

Austritt

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.

(3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.

(4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

(5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

§ 17

Entscheidung in Streitfällen

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 18

Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 11:

Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3 –

a) FwP-Änderung Nr. 6.36 + ÖEK-Änderung 3.21 – Widmung von Grünland

Erholungsfläche Freizeitpark Fp3 in Sondergebiet Bauland Tourismus und Grünland Erholungsfläche Freizeitpark Fp1 im Bereich des IKUNA

Naturresort – Beschlussfassung.

Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger und Amtsleiter Sageder: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2021 wurde ein Raumordnungsverfahren für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes (FwP) und Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) eingeleitet. Die FwP-Änderung 6.36 + ÖEK-Änderung 3.21 betrifft eine Widmungsänderung innerhalb des Geländes des IKUNA Naturresort für die Errichtung einer

Indoorfarm. Das entsprechende Stellungnahme-Verfahren wurde durchgeführt. Es sind von folgenden Dienststellen Stellungnahmen eingetroffen:

Netz Oö GmbH vom 11.10.2021 – kein Einwand;

Amt der Oö Landesregierung, öffentliches Wassergut vom 12.10.2021 – kein Einwand;

Amt der Oö Landesregierung, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 27.10.2021 – Zustimmung;

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft / Schutzwasserwirtschaft Gewässerbezirk Grieskirchen vom 14.10.2021 – kein Einwand;

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen/Forstdienst vom 13.10.2021 – Zustimmung aus forstfachlicher Sicht

Die Abt. Raumordnung des Amtes der Oö Landesregierung teilt in einer zusammenfassenden Stellungnahme vom 09.11.2021 u.a. mit:

„Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, Teilflächen des Grundstückes Nr. 7890, KG Natternbach, von derzeit Grünland – Erholungsfläche Freizeitpark Fp3: Die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Errichtung eines Aussichtsturmes, in Sondergebiet des Baulandes Tourismus (ca. 893 m²) bzw. Grünland – Erholungsfläche Freizeitpark Fp1: Die Errichtung von Gebäuden ist untersagt (ca. 2.727 m²) zu widmen. Begründet wird vorliegende Änderung mit der geplanten Errichtung einer „Indoorfarm“. In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass vorliegender Änderung zugestimmt werden kann. Allerdings ist aus naturschutzfachlicher Sicht anzumerken, dass aufgrund der zahlreichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Freizeitparkes „IKUNA“ ein Gesamtkonzept für die weitere Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf künftige Baulandflächen, angemessen wäre.“

Die eingegangenen Stellungnahmen werden von AL Sageder dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht, sowie der dazugehörige Plan am Großbildschirm dargestellt und ausführlich erläutert.

Wie auch in der vorliegenden Stellungnahme der Abt. Raumordnung des Amtes der Oö Landesregierung angeführt, wäre die Präsentation eines Gesamtkonzeptes für die weitere Entwicklung von IKUNA für die gesamte Natternbacher Bevölkerung sicher auch von großem Interesse, bemerkt GV Aigner.

AL Sageder sagt, dass deswegen gestern die Veranstaltung [REDACTED] stattgefunden hat, in der er seine Ausbaupläne für die nächsten Jahre, also zumindest bis 2023 vorstellte.

Auch GR Mag. Amersberger hat die gestrige Einladung zum Informationsabend sehr begrüßt und war die Vorlage eines künftigen Entwicklungskonzeptes für IKUNA bereits eine Anregung von ihr in einer der vergangenen Gemeinderatssitzungen. Es sollten alle

Umwidmungswünsche stets mit großer Verantwortung zum Wohle der Natternbacher Bevölkerung behandelt werden, regt sie noch an,

Selbst wenn der Gemeinderat die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens einstimmig beschließt, bleibt die Entscheidung darüber letztendlich bei der Aufsichtsbehörde. In der Raumordnung herrschen strenge Normen, die zu befolgen sind, und werden oft auch negative Stellungnahmen und manchmal sogar Versagungen erteilt, erinnert AL Sageder.

Gemeinderatsmitglied Klaffenböck stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens und unter Berücksichtigung der dabei abgegebenen Stellungnahmen die FwP-Änderung 6.36 + ÖEK-Änderung 3.21 - Widmungsänderung im Bereich des IKUNA-Naturresort für die Errichtung einer Indoorfarm beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

b) FwP-Änderung Nr. 6.33 + ÖEK-Änderung 3.19 - Widmungsänderung im Bereich des IKUNA Naturresort (Parkhaus) - Zurückziehung des Antrages durch den Antragsteller.

Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger und Amtsleiter Sageder: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2021 wurde ein Raumordnungsverfahren für die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6.33 und die ÖEK-Änderung Nr. 3.19 innerhalb des IKUNA-Naturresort für die Errichtung eines Parkhauses eingeleitet. Mit Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 11.10.2021 wurde mitgeteilt, dass diese Änderung derzeit nicht positiv beurteilt werden kann, da die Widmungsfläche teilweise im 30- und 100-jährigen Hochwasserabflussbereich des Reifenstegbaches liegt. Es wäre daher erforderlich, die Widmungsgrenze an die Hochwasseranschlagslinie anzupassen.

Die Schmidbauer Business Immobilien GmbH als Antragsteller hat mit Schreiben vom 4.11.2021 den Antrag auf Änderung des FwP und ÖEK im gegenständlichen Fall zurückgezogen. Das diesbezügliche Raumordnungsverfahren wäre damit eingestellt.

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge die Zurückziehung des Antrages durch den Antragsteller für die FwP-Änderung Nr. 6.33 + ÖEK-Änderung Nr. 3.19 mit Beschluss zur Kenntnis nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 12:

Allfälliges.

a) Künftige Sitzungstermine

Die Bürgermeisterin eröffnet die Diskussion zum Thema Abhaltung der Gemeinderatssitzungen; sie möchte gerne wissen, ob tatsächlich immer an einem Freitag die GR-Sitzungen stattfinden sollen, oder ev. ein anderer Tag während der Woche vereinbart werden soll und zu welcher Uhrzeit.

GR Chloupek befürwortet einen anderen aber doch regelmäßigen Wochentag, und auch eine Überlegung dahingehend anzustellen, die Abschluss-Sitzung nicht unbedingt zwischen Weihnachten und Neujahr anzusetzen.

Daraufhin einigt man sich die künftigen Gemeinderatssitzungen jeweils an einem Donnerstag um 19.30 h anzuberaumen.

Der 1. Sitzungstermin für den Gemeinderat ist daher:

DO 16.12.2021 Hauptthema Budget 2022

Eine Vorstandssitzung wird in der 2. Dezemberwoche stattfinden.

Nach dem jetzigen Stand wird es aufgrund der momentan geltenden Corona-Maßnahmen wohl auch nicht möglich sein eine Weihnachtsfeier abzuhalten, sagt die Bürgermeisterin, sodass auf Vorschlag von AL Sageder, sobald es die Situation wieder zulässt, im Frühjahr 2022 eine Zusammenkunft der Gemeindemitarbeiter und Gemeinderäte geplant werden sollte.

b) Aktueller Stand Neubau Standort altes Gemeindehaus

GR Chloupek möchte gerne wissen, wie der aktuelle Stand bei diesem Vorhaben ist und wird von der Bürgermeisterin informiert, dass der Investor inzwischen das Honorarangebot für

die weitere Planung eingeholt hat. Vereinbart wurde mit ihm, nach der Bildung der Ausschüsse im Gemeinderat zeitnah in einer Bauausschuss-Sitzung die dann fixierte Erstplanung vorzustellen. Am Zeitablauf ändert sich nichts. Anfang nächsten Jahres sollen die Unterlagen für den Baubescheid eingereicht werden und ist der Baubeginn im Herbst 2022 vorgesehen.

c) Aktueller Status Thema Freibad

Wie sieht es da aus, fragt GR Auer nach.

Inzwischen war ein Herr der Fa. Plankenauer da, informiert die Bürgermeisterin. Von dort werden wir wunschgemäß in den nächsten zwei Wochen ein Angebot für die geplante Variante 2 erhalten. Damit wäre die gesamte Bäderplanung zwar abgedeckt, jedoch nicht der Hochbau. Dafür benötigen wir ein separates Angebot.

Als nächstes haben wir dem Land Oö eine Grobkostenschätzung mit einer Planung vorzulegen, antwortet der Amtsleiter. Nachdem unsere Frau Bürgermeisterin eine Hochbautechnikerin ist, kann mit dem Kostenschätzungsformular des Landes Oö sicher zunächst ein grober Preisrahmen für das Gebäude ermittelt werden.

d) Impfquote

Ersatz-Gemeinderatsmitglied Hauser-Panhölzl Günter appelliert daran, z. B.: in der Gemeindezeitung die Bevölkerung extra nochmals auf die Wichtigkeit der Corona- Impfung hinzuweisen, nachdem die Gemeinde Natternbach im Bezirk Grieskirchen die zweitschlechteste Impfquote aufweist.

Es handelt sich hier um ein sehr sensibles Thema, bemerkt die Bürgermeisterin. Nachdem der Impfbus beim 1. Termin sehr gut genutzt wurde, haben wir ihn auch ein zweites Mal organisiert und somit für einen niederschweligen Zugang zur Impfung in Natternbach gesorgt.

Sobald wir vom Krisenstab des Landes Oö die Anzahl der infizierten Personen in unserer Gemeinde erfahren, werden diese auf der Gemeindehomepage veröffentlicht, sagt der Amtsleiter. Genauso ist jederzeit auch ersichtlich, wo genau der Impfbus in nächster Nähe stationiert ist, also es Impfangebote gibt.

GV Aigner findet es sehr positiv, dass die Gemeinde die Informationen an die Bevölkerung weitergibt, meint aber, es ist nicht besonders zielführend, diese Zwiespältigkeit zu intensiv in eine Richtung zu lenken.

Daraufhin entsteht eine Diskussion, die jedoch keine Neuerungen zu dem bereits Gesagten

mehr liefert.

e) Sachstand bei Spielplatz im Pfarrgarten

Gemeinderätin Mag. Amersberger möchte sich über den derzeitigen Sachstand informieren. Grundsätzlich wurde die Errichtung eines Spielplatzes im Pfarrgarten vom Pfarrgemeinderat positiv befürwortet, sagt GV Aigner. Die Angelegenheit wurde nun in der Rechtsabteilung der Diözese behandelt, nachdem das Grundstück der Pfarrpfründe gehört. Von dort erhielten wir die Antwort, dass diese den Spielplatz nicht betreiben werden, jedoch ein Nutzungsvertrag geschlossen werden kann, sagt GV Aigner. Fakt ist, dass nun jemand gefunden werden muss, der diesen Nutzungsvereinbarungsvertrag schließt.

Auf Anfrage von GR Ing. Scheucher beim Amtsleiter wurde vereinbart, dieses Projekt ins Budget des neuen Haushaltsjahres noch mitzunehmen, da derzeit eine Abrechnung noch nicht möglich ist.

f) Ankauf FF-Fahrzeug

Ob zum Ankauf des FF-Fahrzeuges eventuell noch irgendwo Zuschüsse lukriert werden können, möchte GR Auer wissen, nachdem die Kosten dafür doch sehr erheblich sind.

Es handelt sich hier um ein Einsatzleitfahrzeug, erklärt AL Sageder. Der ca. 50 Jahre alte VW-Bus wurde ausgeschieden, und dafür sollte dieses Kfz angeschafft werden. Die angekündigte Haussammlung sollte das nötige Budget aufstocken. Voll ausgestattet werden die Kosten für das Fahrzeug rund € 120.000,00 betragen. Nachdem unser Fuhrpark nach dem GEP sozusagen ausgeschöpft ist, wird es keine weiteren Förderungen dazu geben.

g) Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen die zur Einsichtnahme aufgelegte Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 15.10.2021 keine Erinnerungen eingebracht wurden. Sie erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende mit einem Dank für die Anwesenheit und die Mitarbeit um 21:05 Uhr die Sitzung.

Abschließend bedankt sich die Bürgermeisterin sehr herzlich beim Amtsleiter für die hervorragende Aufbereitung der Sitzung.



Bürgermeisterin Nadine Humberger
Vorsitzende



Margit Moser
Schriftführerin



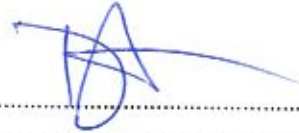
Fraktionsobmann Roland Obernhumer
ÖVP-Fraktion



Gemeindevorstand Tanja Aigner
SPÖ-Fraktion



Fraktionsobmann Ernst Chloupek
FPÖ-Fraktion



Gemeinderätin Mag. Doris Amersberger
GRÜNE-Fraktion

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorstehende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 16.12.21.....keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*~~.

Natternbach, am 16.12.21.....

Die Vorsitzende:



Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger